

**VEREIN FÜR  
GESCHICHTE DER DEUTSCHEN LANDKREISE E.V.**

---

Lennéstraße 17  
10785 Berlin

Tel. 030 / 59 00 97-311  
Fax 030 / 59 00 97-450

# **S a t z u n g**

---

---

Neufassung vom 07. Juni 2001

## § 1

(1) Zweck des Vereins ist die Erforschung und Veröffentlichung der Geschichte der deutschen Landkreise, in Sonderheit ihrer staats- und kommunalpolitischen Entwicklung. Zu diesem Zweck werden alle die Entwicklung der Landkreise betreffenden Akten, Schriften, Drucksachen und Bücher in einem Archiv und einer Bibliothek gesammelt und interessierten Kreisen kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Verein verfolgt weiter den Zweck, die gemeinnützigen Aufgaben des Deutschen Landkreistages zu fördern, insbesondere dessen treuhänderischer Vermögensträger (ohne entgeltliche Gegenleistung) zu sein.

(2) Die zur Erreichung dieser Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden teils vom Deutschen Landkreistag zur Verfügung gestellt, teils durch die Verwaltung der Vermögenswerte gewonnen, die dem Verein aus dem Vermögen des früheren Deutschen Gemeindetages auf Grund einer Entscheidung der Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 übertragen werden.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nur im Rahmen des § 7 Abs. 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 statt. Insoweit Gewinne durch Veröffentlichungen erzielt werden, sind sie lediglich zur Förderung der Vereinszwecke zu verwenden. Verwaltungsausgaben für vereinsfremde Zwecke oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

## § 2

Der Verein führt den Namen "Verein für Geschichte der Deutschen Landkreise e.V.".

## § 3

(1) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 4

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind der Deutsche Landkreistag und die Landesverbände des Deutschen Landkreistages. Als außerordentliche Mitglieder können durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung Einzelpersonen, juristische Personen und Vereinigungen oder andere Zusammenschlüsse aufgenommen werden, die sich um den Verein Verdienste erworben haben oder bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

## § 5

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## § 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei ordentlichen Mitgliedern
  - a) durch Auflösung des Deutschen Landkreistages oder eines Landesverbandes des Deutschen Landkreistages,
  - b) durch Austritt eines Landesverbandes aus dem Deutschen Landkreistag,
  - c) durch Austritt aus dem Verein durch schriftliche Anzeige an den Vorstand;
- bei außerordentlichen Mitgliedern
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austritt aus dem Verein durch schriftliche Anzeige an den Vorstand,
  - c) durch Widerruf der außerordentlichen Mitgliedschaft durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung.

## § 7

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des Gewählten beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt, und endet mit der nächsten, nach zwei vollen Geschäftsjahren seit der Wahl folgenden Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er kann für die laufende Geschäftsführung einen Bevollmächtigten bestellen.

## § 8

(1) In jedem Kalenderjahr findet innerhalb der ersten 6 Monate die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen hat. Regelmäßig unterliegt der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung

- a) über den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht nebst Jahresabschluß,
- b) über die Entlastung des Vorstandes,
- c) über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und den Widerruf der außerordentlichen Mitgliedschaft,
- d) über die etwaige Neuwahl des Vorstandes.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenigstens zwei Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung beim Vorstand verlangen.

## § 9

(1) In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreiben. Eine Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, dem es schriftlich Vollmacht erteilen muß.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorstand zu unterschreiben.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

## § 10

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch das Blatt, in dem vorschriftsmäßig Bekanntmachungen des Gerichts erfolgen, in dessen Vereinsregister der Verein eingetragen ist.

## § 11

(1) Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder gefaßt werden.

(2) Das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen ist zur Sicherstellung der Versorgungsbezüge der nach Beamtenrecht angestellten Dienstkräfte des Deutschen Landkreistages zu verwenden. Etwa noch verbleibendes Vermögen ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen. Der Beschluß über die Übertragung des Vermögens bedarf vor seiner Ausführung der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes.